

SATZUNG des Landesjagdhundverbandes

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Landesjagdhundverbandes

1. Der Verband trägt den Namen "Landesjagdhundverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.", die Kurzbezeichnung lautet "LJHV M-V".
2. Der Geschäftssitz ist Damm.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vertretung des LJHV

Der LGHV M-V wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB vertreten durch seinen Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 3

Ziele und Aufgaben des Verbandes

1. Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine weidgerechte Jagdausübung nicht möglich. Der LJHV M-V hat sich deshalb die Aufgabe gestellt, alle Vereine in Mecklenburg-Vorpommern, die durch die Zucht, Ausbildung und Prüfung für die Bereitstellung brauchbarer Jagdhunde sorgen, zusammenzuschließen. Er erfüllt damit die sich aus dem Tierschutz- und Jagdgesetz ergebenden Aufträge.
Der LJHV M-V vertritt die Interessen des Jagdgebrauchshundewesens in Mecklenburg-Vorpommern im Auftrage des Landesjagdverbandes M-V gegenüber den Behörden, Verwaltungen und anderen Vereinen.
2. Der LJHV M-V unterstützt die Zucht, Ausbildung, Prüfung und Führung von Jagdhunden. Seine Ziele sucht er zu erreichen durch :
 - Koordinierung der jagdkynologischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern
 - Vertretung des Jagdhundewesens in Mecklenburg-Vorpommern
 - Vertretung des Jagdhundewesens des Landes Mecklenburg-Vorpommern im JGHV
 - Darstellung des Jagdhundewesens in der Öffentlichkeit
 - Pflege kultureller Belange der Jagdkynologie
 - Veranstaltung von Vorträgen, Übungstagen und Lehrgängen zur Ausbildung von Hundeführern bzw. Jagdhunden
 - Aus- und Weiterbildung von Verbandsrichtern
 - Analyse der Weiterentwicklung des Jagdhundewesens und Veranstaltung von Leistungsvergleichen
 - Auftreten im Rahmen jagdkynologischen Sachverständigenwesens

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des LJHV M-V ist ebenso ausgeschlossen, wie eine parteipolitische oder religiöse.
2. Der LJHV M-V verfolgt bei seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Gemeinnützige Zwecke " der Abgabenordnung(AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des LJHV M-V dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des LJHV M-V fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Die Tätigkeit der gewählten Mitglieder des LJHV M-V ist ehrenamtlich. Mitglieder des Vorstandes können Aufwandsentschädigung erhalten.
Über Höhe und Form entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der LJHV M-V setzt sich zusammen aus.
 - a) den Zuchtvereine bzw. den Rassegruppen für Jagdhunde in M-V,
 - b) den Kreisjägerschaften (Kreisjagdverbänden) ,
 - c) den Vereinen, die sich auf der Basis der Satzungen des LJHV M-V gegründet haben.
2. Wird eine Rasse in M-V durch einen Verein bzw. Rasseclub länderübergreifend vertreten, ist die Mitgliedschaft im LJHV M-V möglich.
3. Die Selbständigkeit der Zuchtvereine und - verbände bleibt durch die Mitgliedschaft unberührt. Alle Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des LJHV M-V im Auftrag und mit Wirkung für den LJV M-V.
Bei ablehnender Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des ablehnenden Bescheides Berufung beim Präsidium des LJV M-V möglich.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und sind im Sinne des Paragraphen 3 Abs. 2 verpflichtet:

1. die Gesetze und allgemein anerkannten Grundsätze zum Schutz des Wildes, über die Ausübung der Jagd und zur Erhaltung des Weidwerkes zu beachten.
2. die gemeinnützigen Ziele des LJHV M-V zu fördern, allen Schaden von ihm abzuhalten und insbesondere alles zu unterlassen, was das Ansehen des LJHV M-V und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit verletzt.
3. die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft zu verwalten.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei einem Austritt. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem LJHV M-V schriftlich zu erfolgen; sie ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
 - b) bei einem Ausschluß.
2. Der Ausschluß kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Er erfolgt
 - a) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Zuwiderhandeln gegen die Satzungen des LJHV M-V oder des LJV,
 - b) bei Schädigung des LJHV M-V durch das Verhalten.
 - c) wenn den Aufnahmebedingungen nicht mehr entsprochen wird.
3. Dem Mitglied ist der begründete Ausschluß vom Vorsitzenden des LJHV M-V per Einschreiben mitzuteilen. Mit der Mitteilung des Austritts erlöschen die Pflichten des Verbandes und des Mitgliedes.

§ 8

Jagdkynologische Vereinigung

Sind wenigstens zwei Drittel der Mitgliedsvereine des JGHV des Landes M-V auch Mitglieder des LJHV M-V, so nimmt der LJHV M-V die Aufgaben der Jagdkynologischen Vereinigung entsprechend § 10 der Satzung des JGHV wahr. Dazu werden Anträge der Vereine an den JGHV besprochen und der Vertreter des LJHV M-V mit dem entsprechenden Abstimmverhalten beauftragt.

§ 9

Die Organe des LJHV M-V

Die Organe sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des LJHV M-V. Sie hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu tagen, in der Regel im I. Quartal des Geschäftsjahres..
2. Die Mitgliederversammlung(Hauptversammlung) ist außerdem durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn mehr als 20% der Mitglieder das verlangen. Im diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen..
3. Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand,
 - und beschließt
 - a) den Rahmenarbeitsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - b) über den Ausschluß von Mitgliedern
 - c) über Anträge an die Organe sowie an den LJV.
4. Die Mitglieder werden in der Regel durch den Vorsitzenden des Rasseclubs oder -vereines sowie durch den Obmann für Jagdhundewesen der Kreisjagdverbände vertreten. Eine Delegation ist möglich.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Für die zu wählenden Ämter können Mitglieder Vorschläge machen. Gleiches Recht steht dem Vorstand zu.. Die zu benennenden Kandidaten müssen Mitglieder eines Mitgliedvereins sein.
8. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in ihre Funktion gewählt.
9. Bei mehreren Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
10. Die Abstimmungen können offen (durch Zuruf oder Handheben), geheim (durch Abgabe von Stimmzetteln) oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
Bei Abstimmungen über Anträge ist die Zahl der abgegebenen sowie der gültigen Stimmen und die Zahl der für und gegen einen Antrag abgegebenen Stimmen in die Niederschrift aufzunehmen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu anfertigen. Es ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter abzuzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
12. Die Mitgliederversammlung schlägt dem LJV den Obmann für das Jagdhundewesen für das erweiterte Präsidium vor.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Obmann für das Gebrauchswesen,
 - e) dem Beisitzer.
2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand hat das Recht, Arbeitsausschüsse zu speziellen Themen zu berufen. Der Vorstand tritt in Streitfällen, die im Zusammenhang mit jagdkynologischen Veranstaltungen im Lande stehen und die über den Rahmen der Mitgliedsvereine hinausgehen, rechtsberatend bzw. schlichtend auf. Dies gilt im besonderen Maße für den jagdkynologischen Bereich der Jagdausübung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des LJHV M-V nach Maßgabe seiner Aufgaben und Ziele, im besonderen übernimmt er die Wahrung der Interessen des LJHV gegenüber den Behörden, den Dienststellen und Verbänden sowie die Zusammenarbeit mit dem Jagdgebrauchshundeverband e. V.
5. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode wird der des Landesjagdverbandes angepaßt, d. h. die nächste Wahl wird im Jahre 2002 durchgeführt. Die Wahl hat vor der Wahl des Landesjagdverbandes stattzufinden.

§ 12

Auflösung des Landesjagdhundverbandes

Die Auflösung des Landesjagdhundverbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

BESCHLUSS

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. März 1999 in 17 209 Darze beschlossen.